

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 27

07.12.2020

2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Infektionsschutz nach § 25 S. 1 der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes der bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen auf 100.000 Einwohner

218

Teil II: **Sonstige Bekanntmachungen**

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.

zum Infektionsschutz nach § 25 S. 1 der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes der bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen auf 100.000 Einwohner

Am 06.12.2020 gab das RKI für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. eine 7-Tage-Inzidenz auf 100.000 Einwohner von 228,9 Infektionen mit SARS-CoV-2 an. Damit wurde erstmals an diesem Tag die Schwelle von 200 Infektionen innerhalb von sieben Tagen auf 100.000 Einwohner überschritten.

1. Hinweise:

Nach § 25 S. 1 der 9. BayIfSMV gilt am Tag, der auf die Überschreitung folgt - **das heißt ab Montag, 07.12.2020** -, Folgendes:

- Abweichend von § 12 Abs. 4 der 9. BayIfSMV sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.

- An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BayIfSMV mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie der Abschlussklassen ist ab der Jahrgangsstufe acht durch geeignete Maßnahmen wie insbesondere durch Wechselunterricht sicherzustellen, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend eingehalten werden kann.

- Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 der 9. BayIfSMV, sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt.

- Abweichend von § 24 Abs. 3 der 9. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gantztägig untersagt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ab 09.12.2020 weitere Regeländerungen in Form eines Neuerlass der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als 10. BayIfSMV angekündigt sind.

2. Als zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, im Sinne des § 25 S. 1 Nr. 4 der 9. BayIfSMV, gelten diejenigen Flächen, die bereits in der Bekanntmachung vom 01.12.2020 bezeichnet wurden. § 25 S. 1 Nr. 4 der 9. BayIfSMV nimmt auf § 24 Abs. 3 der 9. BayIfSMV Bezug, auf dessen Grundlage ein Alkoholverbot bereits festgelegt wurde, das nun ausgeweitet wird.

Neumarkt i.d.OPf., 07.12.2020

Willibald Gailler

Landrat

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat